

bAV-Verträge regelmäßig überprüfen

Die Entscheidung für einen Versicherer für die betriebliche Altersversorgung sollte hinsichtlich der Qualität immer wieder hinterfragt werden.

Von Karl Wutz

Landkreis. Regelmäßig überprüfen Firmen ihre Verträge mit Lieferanten und Kunden. Doch wie sieht es mit den langfristigen Verpflichtungen bezüglich der Altersvorsorge (bAV) für ihre Mitarbeiter aus? Der Versicherungsmarkt ist seit Jahren im Umbruch. Die Mannheimer wurde ein Protektorfall. Jahrzehntelange feste Größen wie die Victoria oder die Delta-Lloyd haben ihr Neugeschäft eingestellt. Viele Anbieter übertünchen Schwächen in der klassischen Rentenversicherung mit einer Fokussierung auf Hybridprodukte, bei denen das Problem nur in die Zukunft verschoben wird. Die hohen Garantieverzinsungen in der Vergangenheit belasten zudem die Bilanzen der Versicherer.

Eine vor Jahren getroffene Entscheidung für einen Versicherer als Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung sollte hinsichtlich der Qualität des Anbieters regelmäßig überprüft werden. Besonders trifft dies die Art des gewählten Durchführungsweges etwa über eine Pensionskasse. Bei der Auswahl von Pensionskassen ist für Arbeitgeber besondere Vorsicht geboten.

Ein Hauptargument gegen den Durchführungsweg Pensionskasse ist das Urteil des BVerfG vom 28. September 2010. Hiernach gibt es eine erhebliche Besserstellung von Direktversicherungen im Vergleich zu Pensionskassen, bezogen auf eine private Fortführung (beitragspflichtig).

Regulierte Pensionskassen dürfen auch aktuell noch eine höhere Garantieverzinsung (als 1,75 oder 2,25 Prozent) ausweisen, haben dann allerdings meistens das Problem, dass dann kaum bis gar keine Überschüsse den Kunden zugeteilt werden. Außerdem ist in deren Satzung meist eine Nachschusspflicht des Arbeitgebers geregelt.

Regulierte Pensionskassen fallen zudem nicht unter den Schutz der Protektor AG. Im Falle einer Insolvenz der Pensionskasse werden die Verträge somit aufgelöst und das Vertragsguthaben wird an die Arbeitgeber ausbezahlt. Dies hat für den Arbeitgeber gravierende Folgen. Aus den Pensionskassen werden dann Pensionszusagen, für die die Firma unmittelbar einstehen müsste. Die Bildung von Pensionsrückstellungen, sowie zusätzliche Kosten für PSV, Gutachten und das Finanzierungsrisiko wären die Folgen.